



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 402 final

2026/0223 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf eine Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

(Finanzieller Beitrag zu CBAM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Das EWR-Abkommen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) garantiert den Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaftsteilnehmern im EWR gleiche Rechte und Pflichten im Binnenmarkt. Es sieht vor, dass die EU-Rechtsvorschriften, die die vier Freiheiten regeln, in allen 30 EWR-Staaten – d. h. den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein – Anwendung finden. Darüber hinaus umfasst das EWR-Abkommen die Zusammenarbeit in anderen wichtigen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Tourismus und Kultur, die zusammen als „flankierende und horizontale“ Politikbereiche bezeichnet werden. Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Union ist gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des EWR-Abkommens.

1.2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist für die Verwaltung des EWR-Abkommens zuständig. Er ist ein Forum für den Meinungsaustausch im Zusammenhang mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens. Seine Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst und sind für die Vertragsparteien verbindlich. Für die Koordinierung von EWR-Angelegenheiten aufseiten der EU ist das Generalsekretariat der Europäischen Kommission zuständig.

1.3. Der vorgesehene Akt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss soll einen Beschluss zur Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten annehmen (im Folgenden „vorgesehener Akt“).

Zweck des vorgesehenen Akts ist es, einen finanziellen Beitrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zum Betrieb der Systeme vorzusehen, die für den Betrieb des CBAM im gesamten EWR erforderlich sind, und zwar durch eine Aktualisierung der Protokolle 10 und 31 zum EWR-Abkommen, während parallel dazu die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems¹ (im Folgenden „CBAM“) und die Verordnung (EU) 2025/2083 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems² durch einen gesonderten

¹ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

² Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj>).

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

Der vorgesehene Akt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Kommission legt dem Rat den beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Der Standpunkt sollte nach seiner Annahme baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreitet werden.

Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird ein finanzieller Beitrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zum Betrieb der Systeme vorgesehen, die für den Betrieb des CBAM im gesamten EWR erforderlich sind, und zwar durch eine Aktualisierung der Protokolle 10 und 31 zum EWR-Abkommen, die über technische Anpassungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates³ hinausgeht. Der Standpunkt der Union ist daher vom Rat festzulegen.

Parallel zum Erlass dieses Beschlusses soll ein gesonderter Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses angenommen werden, mit dem die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems⁴ und die Verordnung (EU) 2025/2083 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems⁵ in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

1.4. Verfahrensrechtliche Grundlage

1.4.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“⁶

³ Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6).

⁴ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

⁵ Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj>).

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

1.4.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das EWR-Abkommen, eingesetztes Gremium. Bei dem Akt, den der Gemeinsame EWR-Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates.

1.5. Materielle Rechtsgrundlage

1.5.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates hängt in erster Linie von der materiellen Rechtsgrundlage des in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsakts der EU ab.

Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

1.5.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Da der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses einen finanziellen Beitrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zum Betrieb der Systeme vorsieht, die für den Betrieb des CBAM im gesamten EWR erforderlich sind, und zwar durch eine Aktualisierung der Protokolle 10 und 31 zum EWR-Abkommen parallel zur Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems⁷ (im Folgenden „CBAM“) und der Verordnung (EU) 2025/2083 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems⁸ durch einen gesonderten Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen, sollte sich der Beschluss des Rates auf dieselbe materielle Rechtsgrundlage stützen wie die aufzunehmenden Rechtsakte. Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 192 Absatz 1 AEUV.

1.6. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates sein.

⁷ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

⁸ Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj>).

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da mit dem Akt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses das Protokoll 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten geändert werden, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf eine Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

(Finanzieller Beitrag zu CBAM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹⁰ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten beschließen.
- (3) Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten sollten über eine Aktualisierung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten einen finanziellen Beitrag zum Betrieb der Systeme leisten, die für den Betrieb des CBAM im gesamten EWR im Wege eines parallel durch einen gesonderten Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geschaffenen Mechanismus erforderlich sind.
- (4) Protokoll 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die

⁹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

¹⁰ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten sollten daher entsprechend geändert werden.

- (5) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 402 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf eine Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

(Finanzieller Beitrag zu CBAM)

ANHANG

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR- Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in das EWR-Abkommen erfordert die Nutzung von Informationssystemen der Union, die in Teilen mit dem Betrieb des Zollgebiets der Union zusammenhängen. Außerdem wurden das CBAM-Register und die gemeinsame zentrale Plattform eigens für den Betrieb des CBAM entwickelt, woran die EFTA-Staaten beteiligt werden müssen und wozu folglich spezifische Anpassungen erforderlich sind. Die EFTA-Staaten gehören nicht zum Zollgebiet der Union und haben daher nicht automatisch Zugang zu den speziellen Zollinformationssystemen, die auch für CBAM-Zwecke verwendet werden. Im Hinblick auf die Beteiligung an den spezifischen Zollinformationssystemen, die für den Betrieb des CBAM relevant sind, und EFTA-spezifische Anpassungen des CBAM-Registers, insbesondere auch etwaige spezifische Anpassungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen zentralen Plattform, ist die finanzielle Beteiligung in Protokoll 10 zum EWR-Abkommen geregelt. Im Hinblick auf die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der EFTA-Überwachungsbehörde, am CBAM-Register und die Beteiligung der EFTA-Staaten an der gemeinsamen zentralen Plattform ist die finanzielle Beteiligung nach Maßgabe des Artikels 82 und des Protokolls 32 zum EWR-Abkommen in Protokoll 31 zum EWR-Abkommen geregelt. Da die EFTA-Staaten einen finanziellen Beitrag zu den Systemen leisten werden, erhalten sie für diese System im Gegenzug Zugangs- und Nutzungsrechte für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956.
- (2) Im Anhang dieses Beschlusses sind die Richtbeträge für die finanziellen Beiträge der EFTA-Staaten für die Zwecke des Protokolls 10 zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses aufgeführt.
- (3) Da die Verordnung (EU) 2023/956 nicht für Liechtenstein gilt, sollte dieser Beschluss nicht für Liechtenstein gelten.
- (4) Protokoll 10 und Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll 10 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Die Bestimmungen in Anhang III des Protokolls über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 gelten zwischen der Gemeinschaft, Island und Norwegen.“
3. Nach Anhang II wird der folgende Anhang eingefügt:

„Anhang III

Technische und finanzielle Regelungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) ‚CBAM-Register‘ das gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/956 in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank eingerichtete Register der zugelassenen CBAM-Anmelder, das die Daten zu den CBAM-Zertifikaten dieser zugelassenen CBAM-Anmelder enthält;
- b) ‚gemeinsame zentrale Plattform‘ die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 eingerichtete Plattform für den Verkauf und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten;
- c) ‚CRMS‘ das in Artikel 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission genannte Zollrisikomanagementsystem;
- d) ‚CCN2‘ das Gemeinsame Kommunikationsnetzwerk 2;
- e) ‚CRS‘ das Kundenreferenzdienste-System;
- f) ‚DataLab‘ das System, das in Bezug auf Zollvorgangsdaten für die Risikomanagementanalyse und für die Datenaggregation und -umwandlung verwendet wird.

Artikel 2

CBAM-Prozesse im Zusammenhang mit Zollkontrollen und Risikomanagement

- (1) Für den Austausch und die Speicherung von Informationen über die Kommunikation zwischen der Kommission und den Zollbehörden Norwegens und Islands wird das CBAM-Register verwendet. Für zollrisikobezogene CBAM-Informationen wird das CRMS-System verwendet.
- (2) Das CRMS-System wird für die Kommunikation zwischen den Zollbehörden untereinander sowie zwischen den Zollbehörden und der Kommission für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 sowie für den Austausch von zollrisikobezogenen CBAM-Informationen und für die Risikoanalyse im Sinne der Verordnung (EU) 2023/956 verwendet.

Artikel 3

Plattform für einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur

- (1) Die Authentifizierung und Zugangsprüfung von Wirtschaftsbeteiligten, Bediensteten Islands und Norwegens sowie Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde für die Zwecke des Zugangs zum CBAM-Register erfolgt über die Plattform für einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur (im Folgenden „UUM&DS“).
- (2) Die UUM&DS-Plattform ermöglicht die Kommunikation zwischen den Identitäts- und Zugangsmanagementsystemen der Vertragsparteien nach Absatz 6 für die Zwecke der Gewährleistung eines sicheren, autorisierten Zugangs der Bediensteten und Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien zu den elektronischen Systemen.
- (3) Die UUM&DS-Plattform besteht aus den folgenden gemeinsamen Komponenten:
 - a) einem Zugangsmanagementsystem;
 - b) einem Verwaltungsmanagementsystem.
- (4) Die UUM&DS-Plattform wird genutzt, um die Authentifizierung und Zugangsprüfung sicherzustellen von:
 - a) Wirtschaftsbeteiligten für die Zwecke des Zugangs zum CBAM-Register;
 - b) Bediensteten der Vertragsparteien, einschließlich Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde, für die Zwecke des Zugangs zu den gemeinsamen Komponenten des CBAM-Registers sowie für die Zwecke der Wartung und der Verwaltung der UUM&DS-Plattform.
- (5) Die Vertragsparteien richten das von der Kommission bereitgestellte Zugangsmanagementsystem ein, um Zugangsanfragen von Wirtschaftsbeteiligten und von Bediensteten der Vertragsparteien, einschließlich Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde, innerhalb der UUM&DS-Plattform durch Interoperation mit den Identitäts- und Zugangsmanagementsystemen der Vertragsparteien nach Absatz 7 zu validieren.
- (6) Die Vertragsparteien richten das Verwaltungsmanagementsystem ein, um die Authentifizierungs- und Autorisierungsregeln für die Validierung der Daten zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten für die Zwecke des Zugangs zu den elektronischen Systemen zu verwalten.
- (7) Die Vertragsparteien richten ein Identitäts- und Zugangsmanagementsystem ein, um Folgendes zu gewährleisten:
 - a) eine sichere Erfassung und Speicherung von Daten zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten;
 - b) den sicheren Austausch signierter und verschlüsselter Daten zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten, die auf der Identitäts- und Zugangsmanagementplattform zwecks Erteilung des Zugangs zur Plattform durch den Administrator der Plattform verwendet werden.

Artikel 4

Schutz des Berufsgeheimnisses und personenbezogener Daten

- (1) Die Informationen, die im Rahmen der mit diesem Kapitel eingeführten Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dem Schutz personenbezogener Daten nach den im jeweiligen Gebiet der Vertragspartei, die die Information erhält, geltenden Gesetzen.
- (2) Insbesondere dürfen diese Informationen weder an andere Personen als an die zuständigen Behörden der empfangenden Vertragspartei weitergegeben noch von diesen Behörden zu anderen als den im Abkommen vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Artikel 5

Datenverwaltung, -eigentum und -sicherheit

Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die auf nationaler Ebene gespeicherten Daten den in den gemeinsamen Komponenten gespeicherten Daten entsprechen und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Artikel 6

Regelungen zu den Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen und Erwartungen in Bezug auf die Implementierung und den Betrieb der Komponenten und Dienste des CBAM-Registers, der Kommunikationssysteme und der für den Betrieb des CBAM erforderlichen zugrunde liegenden Systeme

Im Hinblick auf die Ausweitung der Nutzung des CBAM-Registers auf Island und Norwegen werden in diesen Finanzierungsregelungen (im Folgenden „Regelungen“) die Elemente der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf das CBAM-Register und die CBAM-Dienste, die Kommunikationssysteme und die für den Betrieb des CBAM erforderlichen zugrunde liegenden Systeme festgelegt.

- a) Die Kommission entwickelt, testet, installiert, verwaltet und betreibt die spezifischen Anpassungen der Komponenten des CBAM-Registers, einschließlich Anwendung und Dienste, sowie die Kommunikationssysteme und die zugrunde liegenden Zolssysteme, wie UUM &DS, CCN2, CRMS, CRS und Analysen (DataLab), die die EFTA-Staaten für den Betrieb des CBAM benötigen, einschließlich etwaiger spezifischer Anpassungen in Bezug auf die gemeinsame zentrale Plattform.
- b) Island und Norwegen entwickeln, testen, installieren, verwalten und betreiben alle nationalen Komponenten, die für die Vernetzung mit dem CBAM-Register und den Betrieb der gemeinsamen zentralen CBAM-Prozesse für notwendig erachtet werden, beispielsweise
 1. die Bereitstellung von Zolldaten, die mit der für die Kommunikation mit dem CBAM-Register erforderlichen einschlägigen Datenstruktur kompatibel sind;
 2. die Bereitstellung der einschlägigen Unternehmenskennung und aller damit zusammenhängenden Daten, die mit der für die Kommunikation mit dem CBAM-Register erforderlichen einschlägigen Datenstruktur kompatibel sind, und die regelmäßige Aktualisierung dieser Daten.
- c) Island und Norwegen erklären sich zur Übernahme der Kosten bereit, die durch spezifische Anpassungen im Sinne von Buchstabe a entstehen, die für den

Betrieb des CBAM durch die EFTA-Staaten erforderlich sind, einschließlich etwaiger spezifischer Anpassungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen zentralen Plattform, wie in den Richtbeträgen im Anhang dieses Beschlusses angegeben. Island und Norwegen teilen sich den Betrag nach dem standardmäßigen Proportionalitätsfaktor, mit Ausnahme der Lieferkosten für das CCN2-System, die von Island allein übernommen werden.

- d) Island und Norwegen erklären sich bereit, ab 2027 einen Anteil von 0,625 % der Betriebskosten der unter Buchstabe a genannten Kommunikations- und Zollsysteme zu übernehmen, worauf eine jährliche Indexierung von 2 % angewandt wird. Die Betriebskosten für UUM&DS und CRS werden ab 2026 übernommen. Island und Norwegen teilen sich den Betrag nach dem standardmäßigen Proportionalitätsfaktor, mit Ausnahme der Betriebskosten für das CCN2-System, die von Island allein übernommen werden. Die Richtbeträge sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.
- e) Die Kommission berechnet die Kosten gemäß ihren Verträgen mit den nach den geltenden Vergabeverfahren beauftragten Auftragnehmern.
- f) Unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens der EU können die unter Buchstabe d genannten Kosten im Jahr 2028 auf Initiative der Kommission überprüft werden.
- g) Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der nationalen Komponente(n) werden vollständig von Island und Norwegen getragen.
- h) Ab dem 30. Juni 2026 oder nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, fordert die Kommission Island und Norwegen alljährlich bis zum 30. Juni auf, auf der Grundlage einer ordnungsgemäß dokumentierten Zahlungsaufforderung der Kommission eine Zahlung über die einmaligen Kosten für die Entwicklung der Anpassungen, einschließlich Anwendung und Dienste, der von den EFTA-Staaten benötigten Komponenten des CBAM-Registers sowie der unter Buchstabe a genannten Kommunikationssysteme und zugrunde liegenden Zollsysteme zu leisten, die für den Betrieb des CBAM durch die EFTA-Staaten erforderlich sind.
- i) Island und Norwegen erklären sich bereit, sich an den Betriebskosten der unter Buchstabe a genannten Anwendungen und Dienste sowie der zugrunde liegenden Zollsysteme, die mit dem Betrieb des CBAM-Registers vernetzt sind, zu beteiligen. Zwecks Erfüllung von Buchstabe e gilt Folgendes:
 - 1. Ab dem 30. Juni 2026 oder nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, unterrichtet die Kommission Island und Norwegen alljährlich bis zum 30. Juni schriftlich über die geschätzten Betriebskosten für das jeweilige Jahr sowie die geschätzten Betriebskosten für das Folgejahr.
 - 2. Bis zum 30. Juni 2027 fordert die Kommission Island und Norwegen einmalig auf, ihren Jahresbeitrag zu den Betriebskosten von 2026 sowie ihren geschätzten Jahresbeitrag für 2027 zu entrichten. Ab dem 30. Juni 2028 fordert die Kommission Island und Norwegen alljährlich bis zum 30. Juni auf, auf der Grundlage einer ordnungsgemäß dokumentierten Zahlungsaufforderung der Kommission ihren Jahresbeitrag für das jeweilige Jahr zuzüglich des Betrags des (negativen oder positiven) Saldos des Vorjahrs zu entrichten.

3. Alljährlich bis zum 31. Januar, ab dem 31. Januar 2028,
- rechnet die Kommission die jährlichen Kosten des Vorjahres ab, indem sie den von Island und Norwegen bereits gezahlten Betrag mit den der Kommission tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet, und übermittelt Island und Norwegen eine Abschlussrechnung, in der die Kosten für die verschiedenen Dienste und die Bereitstellung von Software aufgeschlüsselt werden, und
 - teilt Island und Norwegen die tatsächlichen jährlichen Kosten, d. h. die tatsächlichen Betriebskosten für das Vorjahr mit. Die Kommission berechnet die tatsächlichen und geschätzten Kosten gemäß ihren Verträgen mit den nach den geltenden Vergabeverfahren beauftragten Auftragnehmern. Der (negative oder positive) Saldo zwischen den tatsächlichen Kosten und dem geschätzten Betrag für das Vorjahr wird ermittelt und Island und Norwegen im Wege einer Abschlussrechnung von der Kommission mitgeteilt. Die Abschlussrechnung enthält den geschätzten jährlichen Betrag des Beitrags zuzüglich des Betrags des (negativen oder positiven) Saldos, woraus sich ein Nettobetrag ergibt, den die Kommission Island und Norwegen über die jährliche Zahlungsaufforderung in Rechnung stellt.
- j) Die Zahlung durch Island und Norwegen erfolgt nach dem Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung. Alle Zahlungen müssen innerhalb von 60 Tagen auf das auf der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto der Kommission überwiesen werden. In der Union erfolgt die Verwendung der aus der Beteiligung der EFTA-Staaten resultierenden Mittel gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung.
- k) Zahlen Island und Norwegen die unter den Buchstaben c und d vorgesehenen Beträge später als zu den unter Buchstabe j genannten Terminen, so kann die Kommission Verzugszinsen erheben (zu dem von der Europäischen Zentralbank bei ihren Geschäften in Euro angewandten und im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, der am Tag des Ablaufs der Rückzahlungsfrist gilt, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten).
- l) Falls Island und Norwegen spezifische Anpassungen oder neue IT-Produkte für Komponenten des CBAM-Registers, einschließlich Anwendungen oder Dienste, beantragen, unterliegen die Einleitung und der Abschluss dieser Entwicklungen einer separaten gegenseitigen Vereinbarung über den Ressourcenbedarf und die Entwicklungskosten.
- m) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Nutzung der IT-Systeme gemäß diesem Anhang anzuerkennen und zu erfüllen.

Artikel 7

Überwachung der Durchführung dieses Anhangs

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss legt die Modalitäten fest, nach denen die Vertragsparteien die Umsetzung dieses Anhangs begleiten und die Einhaltung seiner Bestimmungen überprüfen müssen.“

Artikel 2

In Artikel 7 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird nach Absatz 16 (Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Absatz eingefügt:

„(17) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2025 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 2025, 2026 und 2027:

- **Haushaltslinie 9 20 04 01:** CO₂-Grenzausgleichssystem.

Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2025.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
[...]

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

ANHANG I

Von den EFTA-Staaten im Rahmen von Protokoll 10 zu zahlende Richtbeträge

Die für den Zeitraum nach 2027 genannten Beträge greifen dem Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den Vorschlag für den nächsten MFR nicht vor.

			EFTA-Gesamtbeiträge (EUR)
CBAM-Register	2025	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	500 000,00
	2026	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	700 000,00
	2027	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	250 000,00
	2028	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	<i>noch offen</i>
Gemeinsame zentrale Plattform	2026 bis 2030	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	<i>noch nicht ermittelt</i>
CBAM-Risikomanagement – DataLab	2026	Lieferkosten	50 000,00
	2027	Betriebskosten	40 000,00
	2028	Betriebskosten	40 000,00
	2029	Betriebskosten	40 000,00
	2030	Betriebskosten	40 000,00
	<i>usw.</i>		
UUM&DS-Kosten	2026	Lieferkosten	135 000,00
		Betriebskosten	20 000,00
	2027	Betriebskosten	20 000,00
	2028	Betriebskosten	20 000,00
	2029	Betriebskosten	20 000,00
	2030	Betriebskosten	20 000,00

	<i>usw.</i>		
CRS-Kosten	2026	Lieferkosten	150 000,00
		Betriebskosten	12 500,000
	2027	Betriebskosten	12 500,000
	2028	Betriebskosten	12 500,000
	2029	Betriebskosten	12 500,000
	2030	Betriebskosten	12 500,000
	<i>usw.</i>		
CCN2-Kosten	2026	Lieferkosten	100 000,00
	2027	Betriebskosten	10 000,00
	2028	Betriebskosten	10 000,00
	2029	Betriebskosten	10 000,00
	2030	Betriebskosten	10 000,00
	<i>usw.</i>		